



**Satzung
des
Allgemeinen Turnvereins 1873
Frankonia Nürnberg e.V.**

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt – Grundlagen	3
§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr	3
§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit.....	3
2. Abschnitt – Mitgliedschaft	4
§ 3 Ein- und Austritt.....	4
§ 4 Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren, Sonderumlagen.....	7
§ 5 Delegiertenprinzip, Stimmrecht, Wählbarkeit	7
3. Abschnitt – Organisation	8
§ 6 Organe.....	8
§ 7 Mitgliederversammlung	9
§ 8 Delegiertenversammlung	10
§ 9 Abteilungen, Abteilungsversammlung, Abteilungsleitung.....	14
§ 10 Vorstand im Sinne § 26 BGB, Gesamtvorstand.....	16
§ 11 Vereinsrat	17
§ 12 Kassenprüfer	18
§ 13 Ehrenrat.....	19
4. Abschnitt – Schlussbestimmungen -	20
§ 14 Verschmelzung des Vereins	20
§ 15 Auflösung des Vereins	20
§ 16 Inkrafttreten der Satzung.....	21

Satzung Allgemeiner Turnverein 1873 Frankonia Nürnberg e.V.

1. Abschnitt – Grundlagen

§ 1 *Name, Sitz, Geschäftsjahr*

1. Der Verein führt den Namen „Allgemeiner Turnverein 1873 Frankonia Nürnberg e.V.“. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Nürnberg unter VR 97 eingetragen und aus einer Verschmelzung der selbständigen Vereine „Allgemeiner Turnverein Frankonia Nürnberg e.V.“ und „Sportverein 1873 Nürnberg-Süd e.V.“ hervorgegangen.
2. Der Sitz des Vereins ist Nürnberg.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 *Zweck, Gemeinnützigkeit*

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiete des Sports, und wird insbesondere verwirklicht durch
 - Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen,
 - Instandhaltung des Sportplatzes und des Vereinsheimes sowie der Turn- und Sportgeräte,
 - Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen,
 - Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern und

- Gründung von und Beteiligung an Tochter-Betriebsgesellschaften, die mit demselben Zweck zur Verwirklichung vorgenannter Punkte beitragen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 3. Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes e.V. (BLSV). Die verschiedenen Abteilungen sind zusätzlich Mitglieder der entsprechenden Fachverbände. Der Verein und seine Mitglieder sind grundsätzlich verpflichtet, die von den Verbänden im Rahmen ihrer Befugnisse erlassenen Beschlüsse zu befolgen, ihre Entscheidungen anzuerkennen und die in den Satzungen des BLSV und der Fachverbände gegebenenfalls vorgesehenen Verträge zu schließen.

2. Abschnitt – Mitgliedschaft

§ 3 *Ein- und Austritt*

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand.

Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht, die Ablehnung eines Aufnahme gesuchs muss nicht begründet werden. Kommt der Aufnahmevorschlag aus einer zugelassenen Abteilung, so ist vor einer Zurückweisung des Aufnahmeantrags die Abteilung zu hören.

2. Der Verein unterscheidet in der Mitgliedschaft:

- ordentliche Mitglieder (ab vollendetem 18. Lebensjahr)
- jugendliche Mitglieder (vom vollendeten 14. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr),
- Kinder (bis zum vollendeten 14. Lebensjahr),
- Ehrenmitglieder.

Ordentliche Mitglieder sind aktive Mitglieder, welche Sport treiben, und passive Mitglieder, welche ohne regelmäßige Sportausübung an den Veranstaltungen des Vereins teilnehmen und dessen Aufgaben in irgendeiner Weise fördern, auch durch Zahlung des jährlichen Mitgliedsbeitrags.

Zu Ehrenmitgliedern können solche Mitglieder ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Sport oder den Verein erworben haben. Vorschläge können von allen ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern eingebracht werden. Die Ernennung erfolgt, nach Zustimmung des Gesamtvorstands und des Ehrenrats, durch Beschluss der Delegiertenversammlung. Einzelheiten können durch eine Ehrenordnung geregelt werden.

3. Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds,
- b) durch Austritt,
- c) durch Ausschluss aus dem Verein.

Der Austritt muss schriftlich gegenüber einem Gesamtvorstandsmitglied erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Dies gilt auch für einen etwaigen Austritt aus einer einzelnen Abteilung des Vereins.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Ein solcher Verstoß liegt insbesondere vor, bei

- groben Verstoß gegen diese Satzung,
- Verzug mit der Beitragszahlung (Vereins- und/oder Abteilungsbeitrag) von mehr als einem halben Jahresbeitrag,
- schwerem Verstoß gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,
- unehrenhaften Handlungen.

Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand mit 2/3-Mehrheit. Der Gesamtvorstand hat dem betroffenen Mitglied zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschließungsbeschluss wird dem Mitglied durch den Gesamtvorstand schriftlich mitgeteilt und wird mit dem Zugang wirksam. Gegen den Beschluss des Gesamtvorstandes ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung des Ehrenrates zulässig. Dieser entscheidet zugleich als Schiedsgericht mit einfacher Mehrheit endgültig.

Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Briefes zuzustellen.

Der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten ist vor Anrufung des Ehrenrates als Schiedsgericht des Vereins nicht zulässig.

§ 4 *Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren, Sonderumlagen*

1. Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Sonderumlagen, über deren Höhe und Fälligkeit die Delegiertenversammlung mit Wirkung für das folgende Geschäftsjahr entscheidet.
2. Die Abteilungen sind mit vorheriger Einwilligung des Gesamtvorstands berechtigt, zur Erfüllung ihrer Aufgaben über Aufnahmegebühren der Abteilungen, Abteilungsbeiträge und Sonderumlagen der Abteilungen zu beschließen; der vorherigen Einwilligung des Gesamtvorstands bedürfen auch jegliche Änderungen. Sämtliche Aufnahmegebühren der Abteilungen, Abteilungsbeiträge und Sonderumlagen der Abteilungen werden vom Gesamtverein erhoben; sie stehen den jeweiligen Abteilungen zu.
3. Näheres regelt eine Beitragsordnung. Änderungen dieser Beitragsordnung sind mit vorheriger Einwilligung des Gesamtvorstands von der Delegiertenversammlung zu beschließen.
4. Mitglieder des Gesamtvorstands sind für die Dauer ihrer Amtszeit und sämtliche Ehrenmitglieder auf Lebenszeit von der Beitragspflicht befreit.

§ 5 *Delegiertenprinzip, Stimmrecht, Wählbarkeit*

1. Die Mitglieder üben ihre Mitgliedschaftsrechte innerhalb der einzelnen Abteilungen selbst aus. Bei der Ausübung der Mitgliedschaftsrechte im Gesamtverein werden sie grundsätzlich durch von den einzelnen Abteilungen zu wählenden Delegierten vertreten. Die Delegierten vertreten sowohl die Interessen der Abteilung als auch die ihrer Mitglieder.

2. In der Mitgliederversammlung (§ 7) und in der Abteilungsmitgliederversammlung (§ 9) sind alle ordentlichen Mitglieder sowie Ehrenmitglieder stimmberechtigt. Vertretung und Briefwahl sind unzulässig.
3. In Abteilungs- und Delegiertenversammlungen sind Vereinsmitglieder wählbar, wenn sie das 18. Lebensjahr vollendet haben. Ein Mitglied kann nur als Delegierter einer Abteilung gewählt werden. Delegierte, die in den Gesamtvorstand gewählt werden oder die ihr Delegiertenamt gegenüber dem vertretungsberechtigten Vorstand schriftlich niederlegen, verlieren ihren Sitz in der Delegiertenversammlung. Für sie treten Ersatzdelegierte in der Reihenfolge der Stimmenzahl ein, die sie bei der Delegiertenwahl der betreffenden Abteilung erhalten haben.
4. Scheidet ein Delegierter aus der Abteilung, die er vertritt, aus, so erlöschen seine Delegiertenrechte; an seine Stelle tritt der Ersatzdelegierte dieser Abteilung. Scheidet eine Abteilung aus dem Verein aus, erlöschen die Delegiertenrechte ihrer Delegierten.

3. Abschnitt – Organisation

§ 6 *Organe*

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung,
- die Delegiertenversammlung,
- die Abteilungsversammlung,
- der Gesamtvorstand,
- die Abteilungsleitungen,
- der Vereinsrat,

- der Ehrenrat.

Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane oder Gremien beschließen.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins.
2. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Änderungen der Satzung, welche die Delegiertenversammlung betreffen, sowie die Änderung der Geschäftsordnung für die Delegiertenversammlung,
 - b) Satzungsänderungen, welche die Auflösung des Vereins oder die Änderung des Vereinszwecks betreffen,
 - c) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
3. Die Mitgliederversammlung findet statt, wenn
 - der Gesamtvorstand diese einberuft, oder
 - 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
5. Der Fristlauf beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt den Mitgliedern als zugegangen, wenn es an die dem Vertretungsvorstand zuletzt bekannt gegebene Anschrift gerichtet wurde.
6. Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen gemäß § 7 Abs. 2 dieser Satzung wie folgt

- Buchstabe a) mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen,
 - Buchstabe b) und c) mit 9/10 Mehrheit der stimmberechtigten Vereinsmitglieder,
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Delegiertenversammlung

1. Teilnahme und stimmberechtigt und damit Delegierte sind:
- die Mitglieder des Gesamtvorstandes,
 - die Abteilungsleiter bzw. bei deren Verhinderung einer der gewählten Stellvertreter,
 - die Ehrenvorstände, Ehrenmitglieder und die gewählten Mitglieder des Ehrenrates,
 - die Abteilungsjugendleiter,
 - die Delegierten der Abteilungen bzw. bei deren Verhinderung die Ersatzdelegierten dieser Abteilungen nach Maßgabe von Absatz 2.

Delegierte kraft Amtes sind sämtliche vorgenannte Delegierte, mit Ausnahme der Delegierten der Abteilungen.

Alle Vereinsmitglieder können an der Delegiertenversammlung als Zuhörer teilnehmen.

2. Die Delegierten bzw. Ersatzdelegierten der Abteilungen werden von den Mitgliedern der einzelnen Abteilungen in Abteilungsversammlungen gewählt. Für jede Abteilung ist mindestens ein Delegierter zu wählen. Die Anzahl der Delegierten einer Abteilung er-

hört sich nach Maßgabe seiner Mitgliederzahl; auf je angefangene 40 Mitglieder entfällt ein Delegierter. Die Zahl der Delegierten einer Abteilung ist begrenzt auf 49% der insgesamt von den Abteilungen zu wählenden Delegierten; bei Delegierten kraft Amtes bleiben dabei außer Betracht.

3. Die Delegiertenversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Gesamtvorstand oder anderen Vereinsorganen obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - a) Genehmigung des vom Gesamtvorstand aufgestellten Haushaltsplans für das laufende Geschäftsjahr,
 - b) Entgegennahme des Jahresberichts des Gesamtvorstands, des Rechnungsprüfungsberichts der Kassenprüfer, Entlastung des Gesamtvorstands,
 - c) Änderung der Beitragsordnung und Finanzordnung nach vorheriger Einwilligung des Gesamtvorstandes,
 - d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Gesamtvorstands, des Ehrenrates und der Kassenprüfer,
 - e) Änderungen der Satzung (mit Ausnahme der in § 7 dieser Satzung vorbehaltenen Rechte der Mitgliederversammlung),
 - f) Beschlussfassung über die Zustimmung zu Maßnahmen im Sinne des Umwandlungsgesetzes (z.B. Verschmelzungen, Spaltungen, Ausgliederungen).
 - g) nach Zustimmung des Gesamtvorstands und des Ehrenrats die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - h) Grundstücksgeschäfte jeglicher Art einschließlich der Aufnahme von Belastungen,
 - i) Beschlüsse über sonstige Anträge.

4. Die ordentliche Delegiertenversammlung findet in den ersten drei Monaten eines jeden Jahres statt. Eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist einzuberufen, wenn
 - der Gesamtvorstand die Einberufung aus dringenden wichtigen Gründen beschließt,
 - ein Drittel der Delegierten schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung vom Gesamtvorstand verlangt.

5. Zu Einberufung und Fristlauf der Delegiertenversammlung sind § 7 Abs. 4 und 5 dieser Satzung entsprechend anzuwenden.

6. Jeder Delegierte kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Delegiertenversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Danach können in der Delegiertenversammlung gestellte Anträge mit Ergänzung der Tagesordnung nur durch Entscheidung der Delegiertenversammlung mit 2/3 Mehrheit zugelassen werden.

Anträge können von jedem Mitglied der Delegiertenversammlung gestellt werden. Sie müssen eingehend und plausibel begründet werden. Anträge die Auswirkungen auf den Haushalt haben, können nur im Rahmen des beantragten Haushaltes behandelt werden.

7. Die Delegiertenversammlung wird vom 1.Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Gesamtvorstands geleitet. Ist kein Gesamtvorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.

Für die Dauer der Durchführung von Gesamtvorstandswahlen wählt die Delegiertenversammlung einen Wahlausschuss.
Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter, wenn ein Drittel der Delegierten ein anderes Stimmrechtsverfahren verlangen.

Jeder Delegierte hat eine Stimme. Stimmübertragungen sind nicht zulässig.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen sind ungültige Stimmen. Für Satzungsänderungen, Änderung der Finanz- und Beitragsordnung und Grundstücksgeschäfte jeglicher Art einschließlich der Aufnahme von Belastungen ist eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Bei Beschlüssen zu § 8 Abs.3 Buchst. f) ist eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.

Die Mitglieder des Gesamtvorstands werden einzeln gewählt, zuerst der Vorsitzende, dann die stellvertretenden Vorsitzenden und zuletzt die übrigen Mitglieder.

Es gilt der Kandidat als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ist diese Stimmenzahl nicht erreicht worden, findet im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Versammlungsleiter durch Ziehung eines Loses.

8. Die Delegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienenen stimmberechtigten Delegierten beschlussfähig.
9. Über die Beschlüsse der Delegiertenversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Abteilungen, Abteilungsversammlung, Abteilungsleitung

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen. Im Bedarfsfall werden Abteilungen durch Beschluss des Gesamtvorstands gegründet. Eine Abteilung muss grundsätzlich mindestens sieben Mitglieder haben. Wird die Mitgliederzahl unterschritten, so kann der Gesamtvorstand die Auflösung der Abteilung mit einfacher Mehrheit beschließen.
2. Die Abteilungsleitung besteht mindestens aus dem Abteilungsleiter, einem Stellvertreter und einem Abteilungskassier. Hat eine Abteilung mindestens sieben Mitglieder unter 18 Jahren, so sollen diese einen Abteilungsjugendleiter wählen. Dieser ist Mitglied der Abteilungsleitung.

Abteilungsleiter, Stellvertreter und andere zu wählende Mitglieder der Abteilungsleitung und Delegierte sowie Ersatzdelegierte für die Delegiertenversammlung werden von der Abteilungsversammlung für zwei Jahre gewählt. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, können die verbliebenen Mitglieder der jeweiligen Abteilungsleitung ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen berufen. Für die Einberufung und Durchführung der Abteilungsversammlungen sowie für die Wahlen gelten die für die Delegiertenversammlung des Vereins festgelegten Bestimmungen entsprechend.

Die Abteilungsversammlung ist insbesondere zuständig für

- Wahl der Abteilungsleitung,
- Entlastung der Abteilungsleitung,
- Vorschläge zur Festsetzung von Abteilungsbeiträgen,
- Planung, Verwendung und Genehmigung des Abteilungssetats,

3. Zu den Abteilungsversammlungen ist der Gesamtvorstand einzu-

laden. Ihm ist rechtzeitig eine Tagesordnung mit Beschluss- und/oder Aussprachethemen zuzuleiten. Über Abteilungsversammlungen ist ein schriftliches Protokoll zu erstellen, das dem Gesamtvorstand zeitnah vorzulegen ist.

4. Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter, in dessen Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter geleitet.
5. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und zur schriftlichen Berichterstattung, insbesondere zur Mitteilung der gewählten Personen, verpflichtet. Die Abteilungsleitung hat das Recht jederzeit Auskünfte, die die Abteilung betreffen, vom Gesamtvorstand zu verlangen.
6. Die Abteilungen erhalten zur Bestreitung ihrer zweckbestimmten Ausgaben - dies sind nur Ausgaben im Rahmen des genehmigten Haushaltsplanes - Vorschüsse, die mit Belegen abzurechnen sind. Diese Abrechnungen haben für das abgelaufene Quartal spätestens am Ende des folgenden Monats dem zuständigen Schatzmeister vorzuliegen. Wird die Abrechnung nicht vorgelegt, werden keine weiteren Zahlungen an die Abteilung geleistet. Über die Festlegungen des genehmigten Haushaltsvoranschlages hinausgehende finanzielle Verpflichtungen dürfen von den Abteilungen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des vertretungsberechtigten Vorstandes eingegangen werden; anderenfalls haftet der Handelnde persönlich.
7. Der Abteilungskassier verwaltet die Kasse seiner Abteilung in eigener Verantwortung. Die Kassen sind gemäß der Finanzordnung des Vereins zu verwalten. Die Abteilungen bestreiten ihren finanziellen Aufwand nach den jeweils zugewiesenen Mitteln/Planvorgaben. Soweit nach Satzung und/oder Beitragsordnung vorgesehen, dürfen die Abteilungen Abteilungsbeiträge erheben. Die Abteilungsleiter haben ein eigenes Kassenrecht, die Ab-

teilungskasse obliegt der uneingeschränkten Prüfung durch die gewählten Kassenprüfer des Vereins.

8. Die Abteilungen dürfen eigene Abteilungsordnungen erlassen. Diese werden auf Vorschlag der Abteilungsleitung durch die Abteilungsmitgliederversammlung beschlossen. Diese dürfen jedoch nicht im Widerspruch zur Satzung oder einer ihrer ergänzenden Ordnungen stehen.

§ 10 Vorstand im Sinne § 26 BGB, Gesamtvorstand

1. Der 1.Vorsitzende und die gewählten stellvertretenden Vorsitzenden bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB (Vertretungsvorstand). Je zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich. Die Personalhoheit liegt beim Vertretungsvorstand.
2. Der Gesamtvorstand besteht aus dem 1.Vorsitzenden, bis zu drei stellvertretenden Vorsitzenden, bis zu zwei Schatzmeistern, bis zu zwei Schriftführern, bis zu zwei Sportreferenten, einem Referenten für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit und einem Vereinsjugendleiter. Es können bis zu vier weitere Beisitzer gewählt werden.
3. Der Gesamtvorstand wird von der Delegiertenversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt der Gesamtvorstand im Amt. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, kann der Gesamtvorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen berufen.
4. Der Gesamtvorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Die Ausführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung.

- Die Einberufung und Vorbereitung der Delegiertenversammlung. Die Leitung der Delegiertenversammlung durch den Vorsitzenden oder einen der stellvertretenden Vorsitzenden.
 - Prüfung, Ergänzung, Genehmigung und Weiterleitung an die Delegiertenversammlung des auf Grund der Anmeldungen der Vereinsorgane und der Abteilungen vom Schatzmeister jährlich aufzustellenden Haushaltes. Einzelheiten regelt eine Finanzordnung.
 - Aufnahme und Mitwirkung beim Ausschluss von Mitgliedern.
 - Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen.
 - Vergabe der Nutzungsrechte und der Belegzeiten von Sportstätten.
 - grundsätzliche Vereinsorganisation.
 - Bewilligung von Ausgaben.
 - Erledigung der Vereins- und Abteilungsbuchführung und der entsprechenden Kostenrechnung durch die Schatzmeister.
5. Der Gesamtvorstand ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mehr als die Hälfte der gewählten Mitglieder, darunter der 1.Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender, anwesend sind.
Der Gesamtvorstand hat sich in seiner konstituierenden Sitzung eine Geschäftsordnung zu geben.

§ 11 Vereinsrat

1. Dem Vereinsrat gehören an:
 - a) die Mitglieder des Gesamtvorstandes
 - b) die Abteilungsleiter bzw. bei Verhinderung ein gewählter Vertreter der Abteilung
 - c) die Kassenprüfer
 - d) der Vorsitzende des Ehrenrates bzw. bei Verhinderung ein Ver-

treter des Ehrenrats

e) die Abteilungsjugendleiter

2. Der Vereinsrat hat die Aufgabe, den Gesamtvorstand in allen Angelegenheiten des Vereins zu beraten. Der Vereinsrat hat insbesondere die Aufgabe, die Belange, Wünsche und Anregungen aus den Abteilungen an den Gesamtvorstand heranzutragen und gegebenenfalls für deren Behandlung in der Delegiertenversammlung Sorge zu tragen.
3. Die Sitzungen des Vereinsrats sollen halbjährlich vom 1. Vorsitzenden oder einem der gewählten stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich mit Frist von mindestens zwei Wochen einberufen werden. Die Sitzungen des Vereinsrats werden vom Vorsitzenden des Vereinsvorstands, im Fall seiner Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden, sind auch diese verhindert, von einem Mitglied des Vereinsrats, das dieser dazu bestimmt, geleitet.
4. Der Vereinsrat kann sich eine eigene Ordnung geben, die jedoch der Genehmigung der Delegiertenversammlung bedarf.

§ 12 Kassenprüfer

1. Die Delegiertenversammlung wählt aus dem Kreis der Vereinsmitglieder zwei Kassenprüfer für eine Amtsdauer von zwei Jahren. Als Kassenprüfer können nicht Mitglieder des Gesamtvorstandes oder der Abteilungsleitungen gewählt werden. Wahlberechtigt sind nur Mitglieder, die nicht dem Gesamtvorstand angehören.
2. Den Kassenprüfern obliegt die Prüfung aller Kassen des Vereins, einschließlich der Abteilungskassen und etwaiger Sonderkassen. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung der Kassen einschließlich des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet. Prüfungsberichte sind in der Delegiertenversammlung vorzulegen und vorzutragen.

3. Bei festgestellten Beanstandungen ist zuvor der Gesamtvorstand und die betreffende Abteilungsleitung zu unterrichten.

§ 13 Ehrenrat

1. Der Ehrenrat besteht aus fünf ordentlichen Mitgliedern oder Ehrenmitgliedern, die gleichzeitig weder dem Gesamtvorstand (§ 10 der Satzung) noch der Abteilungsleitung (§ 9 der Satzung) angehören dürfen.
2. Die Mitglieder des Ehrenrates werden von der Delegiertenversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wählbar ist nur, wer mindestens zehn Jahre Mitglied des Vereins ist. Die konstituierende Sitzung des Ehrenrates hat innerhalb eines Monats nach der Wahl durch die Delegiertenversammlung stattzufinden. Dabei wählen die Mitglieder des Ehrenrates aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden.
3. Scheidet vor Ablauf der Amtsperiode ein Mitglied aus dem Ehrenrat aus, so rücken von der Delegiertenversammlung gewählte Ersatzmitglieder nach.
4. Der Ehrenrat wird vor allem im Fall von § 3 Absatz 3 der Satzung tätig. Darüber hinaus kann sich jedes Mitglied zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern an den Ehrenrat wenden.
5. Der Ehrenrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Stimmenmehrheit.

4. Abschnitt – Schlussbestimmungen

§ 14 Verschmelzung des Vereins

1. Bei einer Verschmelzung im Sinne des Umwandlungsgesetzes (UmwG) bedarf der Beschluss der Delegiertenversammlung einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen, gültigen Stimmen. Bei einer Verschmelzung auf einen im Vereinsregister eingetragenen Verein mit gemeinnützigem Status erfolgt die Übertragung des gesamten Vermögens des Vereins im Wege der Gesamtrechtsnachfolge gegen Gewährung von Mitgliedschaftsrechten.
2. Eine Verschmelzung, die zu einer Änderung des Vereinszwecks führt, bedarf einer 9/10 Mehrheit der stimmberechtigten Vereinsmitglieder.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 7 Absatz 6 geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
2. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb eines Monats eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.
3. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden – je 2 gemeinsam - vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

4. Bei Wegfall des bisherigen gemeinnützigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins nach Einwilligung des zuständigen Finanzamts dem Bayerischen Landessportverband e. V. zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke im Bereich des Sports in Nürnberg oder, für den Fall dessen Ablehnung, der Stadt Nürnberg mit der Maßgabe zu, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden.

§ 16 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde auf der Delegiertenversammlung am 13. Oktober 2014 beschlossen und tritt mit Ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.